

RS OGH 1960/12/15 5Ob396/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1960

Norm

EO §259

Rechtssatz

Das Verwahrungsverhältnis nach § 259 EO endet mit der Einstellung der Exekution. Der Verwahrer ist daher ungeachtet der Weisung des Exekutionsgerichtes, die gepfändeten Sachen an den Verpflichteten herauszugeben, schuldig, sie dem Eigentümer auszuliefern, sofern dessen Eigentum erwiesen ist. Er kann diesem Begehren nur Einwendungen aus dem Rechte des Hinterlegers, hier des Verpflichteten, für den durch das Vollstreckungsorgan ein Verwahrungsvertrag geschlossen wird, entgegensetzen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 396/60
Entscheidungstext OGH 15.12.1960 5 Ob 396/60
EvBl 1961/62 S 100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0003674

Dokumentnummer

JJR_19601215_OGH0002_0050OB00396_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at